

EB: 19.7.2005 Gr.  
12.28 Uhr

# Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Hauptgeschäftsstelle



Bauern- und Winzerverband • Postfach 30 02 61 • 56026 Koblenz

Karl-Tesche-Str. 3  
56073 Koblenz  
www.bvw-net.de

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Tel.: (0261) 9885-1113  
Fax: (0261) 9885-1300  
E-Mail: netter@bvw-net.de

**zu Drucksachen 16/5035/5092**

13.07.2015  
Ne/Li

## **Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten über die Novellierung der Düngeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich steht der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau der Verschärfung der Düngeverordnung kritisch bis ablehnend gegenüber. Die in den letzten Monaten geführten Diskussionen um die Novellierung berücksichtigen nicht die positiven Entwicklungen der letzten Jahre. Insgesamt ist festzustellen, dass die Nitratgehalte in den Grundwasserkörpern stagnieren und tendenziell sogar sinken. Die Auswirkung einer Düngeverordnung ist erst nach mehreren Jahrzehnten erkennbar. Daher kann der Erfolg der erst 2007 beschlossenen Änderung noch nicht festgestellt werden. Dennoch wird bereits acht Jahre später eine neue Verordnung verabschiedet. Wir würden uns mehr Sachverstand bei den verantwortlichen Gremien wünschen.

Wir halten es für wichtig, wenn im § 3 „Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln“ die „gute fachliche Praxis“ durch die Landwirte Berücksichtigung fände. Die Fachkenntnisse unserer gut ausgebildeten Betriebsleiter werden in der vorliegenden Novellierung leider in keiner Weise anerkannt. Weniger Bürokratie und mehr Eigenverantwortung muss die Maxime der Zukunft sein.

### **Ermittlung des Düngebedarfs**

Nach § 3 Abs. 2 sind die Betriebsleiter angehalten den Düngebedarf für jeden Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Es ist wichtig, dass die Ermittlung nicht per

Bodenuntersuchung erfolgen muss, sondern wie bisher in Rheinland-Pfalz, als Basiswerte die regionalen  $N_{\min}$ -Werte herangezogen werden dürfen.

Die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 dargelegte Nachlieferung des Stickstoffes durch vorher ausgebrachte organische Düngemittel ist zu starr. Die landwirtschaftlichen Betriebe arbeiten mit der Natur. Je nach Witterungsverhältnissen und Bodenart mineralisieren organische Düngemittel unterschiedlich schnell. Beispielsweise schreitet die Mineralisierung bei feuchtwarmer Witterung auf sandigen Böden weitaus schneller voran als bei trockener Witterung und schweren Böden. Die Anrechnung eines Abschlags in Höhe von 10 Prozent des aufgebrauchten Gesamtstickstoffes ist deshalb abzulehnen. Vielmehr ist die jeweilige individuelle Situation zu berücksichtigen, eventuell auch im Rahmen einer freiwilligen Beratung.

### **Düngung in der Nähe von Gewässern – keine einseitige Belastung der Mittelgebirge!**

Deutlich kritisiert der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau die Verschärfung der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in der Nähe von Oberflächengewässern in § 5. Bei einer sachgemäßen Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist keine Belastung der Oberflächengewässer zu erwarten. Die in Absatz 2 vorgesehene Ausweitung des Ausbringungsverbotes von 3 auf 4 Meter entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Wir fordern die Beibehaltung der 3 Meter Abstand zu Fließgewässern!

Das Verbot der Düngerausbringung innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante, wenn innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent vorliegt, lehnt der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau strikt ab. Die bisherige Regelung eines Ausbringungsverbotes bis zu 3 Metern genügt völlig! Die geplante Regelung belastet einseitig die Bauern und Winzer in den Mittelgebirgsregionen. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass nicht dauerhaft wasserführende Gewässer von dieser Regelung ausgenommen werden!

### **Besonderheiten in den Steillagen berücksichtigen!**

Gerade in den Weinanbaugebieten von Mosel, Nahe, Ahr und Mittelrhein kämen die genannten Abstandsregelungen, aufgrund der häufig installierten Halbschalen, einem lokalem Berufsverbot gleich. Die Besonderheiten des Weinbaues müssen unter allen Umständen Berücksichtigung finden! Die Winzer müssen weiterhin in der Lage sein, all ihre Reben mit Nährstoffen versorgen zu können.

Auch die Ausweitung des Düngemittelausbringungsverbotes im Ackerbau ist völlig überzogen, zumal die Ausbringungstechniken immer präziser werden und weniger exakte Techniken künftig ohnehin unzulässig sein werden. Eine stetige Ausweitung des Düngemittelausbringungsverbotes

an Gewässern führt schließlich zur kalten Enteignung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es handelt sich im Entwurf der Novellierung um politisch und fachlich nicht begründbare Abstandswerte.

### **Sperrfristen und Düngezeiten**

Auf völliges Unverständnis seitens des Verbandes stoßen schließlich die vorgesehenen Änderungen unter § 6 Abs. 7. Ein Ausbringungsverbot von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar wird strikt abgelehnt.

Darüber hinaus ist die Einführung einer Sperrfrist, wonach bis zum 01. Oktober Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter gedüngt werden dürfen, insofern sie bis zum 15. September ausgesät wurden, inakzeptabel. Gleiches gilt für Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01. Oktober. Insgesamt dürfen dabei nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Wir fordern dringend, die Düngung zu Getreide insgesamt zuzulassen, da eine Andüngung zu Winterweizen sehr oft notwendig ist. Die Düngung nur bei einer Aussaat bis zum 15. September vorzusehen ist ein weiterer schwerer Schlag für die Mittelgebirgslagen, wo aufgrund der späteren Ernte häufig erst um den ersten Oktober herum ausgesät werden kann. Der Sperrfristtermin 1. Oktober muss unabhängig von der Vorfrucht für das gesamte Wintergetreide und Winterraps gelten! Die fachlich notwendige Flexibilität der landwirtschaftlichen Unternehmen wird sonst in keiner Weise mehr berücksichtigt. Der Verband fordert daher die Berücksichtigung des gesamten Wintergetreides und nicht nur der Wintergerste. Die Betriebsleiter müssen auf jede Witterung flexibel reagieren können. Das ist mit den geplanten Einschränkungen hinsichtlich Getreidearten und Sperrzeiten nicht mehr möglich. Beispielsweise macht es Sinn, bei regnerischen Spätsommern mit anschließender Trockenperiode auch zu einem späteren Zeitpunkt zu düngen. Zwar kann die nach Landesrecht zuständige Stelle den Verbotszeitraum um 4 Wochen verschieben, dennoch stellt sich die Frage, ob ein solcher bürokratischer Aufwand gerechtfertigt ist.

### **Verbotszeiträume für Festmist müssen vom Tisch!**

Das Ausbringungsverbot von Festmist von Huf- oder Klautentieren vom 15. November bis 31. Januar ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Da in diesem Zeitraum ohnehin bei Festmist keine Mineralisierung und damit Freisetzung von Stickstoff erfolgt, ist eine solche Regelung lediglich politisch motiviert. Im Gegenteil, ist davon auszugehen, dass bei einer späteren Ausbringung von Festmist die Freisetzung des Stickstoffes für die nachfolgende Kultur zu spät erfolgen wird. Es stellt sich bei diesem Verbot somit die grundsätzliche Frage eines sinnvollen Grundwasserschutzes.

### **Keine Hoftorbilanz!**

Nach § 8 muss ein Nährstoffvergleich nicht nur für jeden Schlag, sondern kann für jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen. Dies ist zu begrüßen. In der weiteren Diskussion muss hierauf sehr geachtet werden, damit in ehemaligen Realteilungsgebieten ein Nährstoffvergleich auch organisatorisch durchgeführt werden kann. Der Verband begrüßt eine Nährstoffbilanzierung über die „Feld-Stall-Bilanz“ und lehnt die „Hoftorbilanz“ ab. Dennoch sind im Verordnungsentwurf Vorgaben vorgesehen, die der Hoftorbilanz sehr nahe stehen. So ist z.B. eine Nährstoffabfuhr zu berechnen. Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung handelt es sich um ein sehr komplexes System. Es wird niemals möglich sein, alle Nährstoffströme bis ins Detail zu verfolgen. Daher genügt es vollständig, die Nährstoffabfuhr und die Nährstoffzufuhr für jede Bewirtschaftungseinheit festzustellen. Die Feststellung der Nährstoffbewegungen im Tierhaltungssystem verhindert hingegen keine Fehldüngung.

### **Winzer benötigen die 10-Hektar-Grenze!**

Die betriebliche Grenze zur Nährstoffbilanzierung für Winzer sollte nicht auf 2 Hektar abgesenkt werden, sondern wie bisher bei 10 Hektar bleiben. Im Weinbau ist der Strukturwandel in den letzten Jahren sehr vorangeschritten. Sehr viele Winzer arbeiten auch mit Betriebsgrößen über zwei Hektar im Nebenerwerb. Die geplante 2-Hektar-Grenze ist nicht praxisgerecht, erhöht den bürokratischen Aufwand erheblich und wird den aktuellen Betriebsstrukturen nicht gerecht.

### **Kontrollwert nicht immer weiter absenken!**

Die im § 9 „Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches“ vorgesehene Absenkung des Kontrollwertes von 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr auf 50 kg lehnt der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau ab. Um die geforderten Erntemengen und Qualitäten zu erzielen, kann niemals die gesamte Stickstoffmenge vollständig ausgenutzt werden. Es muss ein Überschuss im Boden verbleiben. Eine weitere Reduzierung der unvermeidbaren Nährstoffrückstände führt zu einer wesentlichen Bewirtschaftungerschwernis seitens der landwirtschaftlichen Unternehmen. Bei den vom Markt geforderten Qualitäten, insbesondere für Backweizen, muss ein unvermeidbarer Nährstoffgehalt im Boden von 60 kg Stickstoff möglich sein.

### **Länderöffnungsklausel mit Augenmaß**

Die Einführung einer Länderöffnungsklausel bietet Vorteile. So könnten künftig Standorte ohne nennenswerte Nitratprobleme leichter von allgemeinen Verschärfungen ausgenommen werden.

### **Nitratbelastete Regionen**

Die Anforderungen für Betriebe in nitratbelasteten Regionen müssen allerdings leistbar sein. So ist es eine unerträgliche Härte, wenn ein Betriebsleiter jeden Schlag oder jede

Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich durch Untersuchungen repräsentativer Proben ermitteln muss. Die Betriebe bewirtschaften oft außerordentlich viele Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, sodass die hier vorgesehenen Bodenuntersuchungen praktisch nicht umsetzbar sind.

Eine Verschärfung bezüglich des Abstandes zur Böschungsoberkante bei hängigem Gelände in Höhe von 10 Metern ist definitiv zu viel. Ein Betrieb in den Mittelgebirgslagen, der von solch einer Auflage betroffen ist, kann in existenzielle Nöte geraten.

Der geplante Kontrollwert ist mit 50 Kilogramm pro Hektar bereits außerordentlich niedrig. Wie bereits oben erläutert fordert der Bauern- und Winzerverband die Beibehaltung der aktuellen 60 Kilogramm pro Hektar. Eine Reduzierung auf 40 Kilogramm in Problemregionen sollte nicht erfolgen. Er ist praktisch kaum erreichbar und würde zu deutlichen Qualitätsverlusten bei den jeweiligen Kulturen führen. Es wäre bereits ein Erfolg, wenn Betriebe mit Problemen bei der Düngemittelausbringung den geplanten 50 kg-Kontrollwert erreichen würden.

#### **Regionen ohne Nitratbelastung**

Der in § 13, Absatz 3 festgelegte Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ist kaum zu erreichen. Schon die künftig allgemein geforderten 50 kg Stickstoff pro Hektar verlangen sehr viel von den Betrieben ab. Um die Betriebe zu unterstützen, fordern wir einen Kontrollwert von mindestens 40 kg Stickstoff je Hektar und Jahr. Es macht keinen Sinn, Betriebe entlasten zu wollen, aber die Grenzwerte so zu legen, dass die Unternehmen keinen Vorteil daraus ziehen können.

Die sichere Lagerung bei Festmist stellte bisher kein Problem dar. Die Ausbringungsfristen für Festmist sind ohnehin fachlich indiskutabel (siehe oben). Wir fordern daher die unter Paragraph 13 Absatz 4 Satz 4 geplanten Lagerfristen für Festmist zu streichen. Die Betriebe in nitratarmen Regionen haben bisher auch ohne Lagerfristen bewiesen, dass ihre bisherige Bewirtschaftung das Grundwasser entlastet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Netter  
Referent

